

# Domainkaufvertrag

zwischen

\_\_\_\_\_, nachfolgend Verkäufer genannt

und

\_\_\_\_\_, nachfolgend Käufer genannt

wird folgender Domainkaufvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Übertragung der Internetdomain

\_\_\_\_\_ (nachfolgend Domain genannt)

vom Verkäufer auf den Käufer zum vereinbarten Kaufpreis von \_\_\_\_\_ Euro brutto.

Die Übertragung der Domain gilt als erfolgt, sobald der Käufer bei der jeweilig zuständigen Registrierungsstelle als Inhaber der Domain geführt wird.

## § 2 Pflichten des Verkäufers

(1) Die Domain ist bei der DENIC e.G. bzw. bei der Vergabestelle: \_\_\_\_\_ registriert. Der Verkäufer ist der bei der DENIC e.G. bzw. bei der Vergabestelle \_\_\_\_\_ rechtmäßig eingetragene Inhaber der Domain.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, bis \_\_\_\_\_ alle Erklärungen, die zum Inhaber- und Providerwechsel für die Übertragung der vertragsgegenständlichen Domain auf den Käufer notwendig sind abzugeben.

## § 3 Pflichten des Käufers; Kaufpreis; Verzug

(1) Der Käufer verpflichtet sich, den § 1 vereinbarten Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen.

Die Kaufpreiszahlung erfolgt bis zum \_\_\_\_\_ durch Überweisung auf das Konto:

Inhaber: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_ .

(2) Soweit für die Übertragung der vertragsgegenständlichen Domains Gebühren, Auslagen bzw. Kosten anfallen werden diese Gebühren, Auslagen bzw. Kosten von demjenigen getragen, bei dem die Nebenkosten entstehen. Insbesondere trägt jede Partei die bei ihrem Provider entstehenden Nebenkosten selbst.

(3) Der Käufer hat alle für die Übertragung der Domain notwendigen Mitwirkungshandlungen ohne gesonderte Aufforderung, vorzunehmen. Darunter fällt z.B. die Stellung eines KK-Antrages und die Beauftragung eines Domainnamen Providers. Er hat den Verkäufer, dessen Vertreter oder einem von diesem benannten Treuhänder, davon in Kenntnis zu setzen, sobald ihm bekannt wurde, dass die Domain erfolgreich an ihn übertragen worden ist.

#### **§ 4 Gewährleistung und Haftung**

(1) Für Mängel seiner Leistungen haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Rechtskauf (§§ 453 Abs. 1, 434 ff. BGB).

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Verkäufers auf Vorsatz und groben Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Anbieters gilt.

(3) Der Verkäufer sichert zu, dass zu seinen Gunsten keine Markeneintragungen oder Markenmeldungen, die mit dem vertragsgegenständlichen Domainnamen identisch oder ähnlich sind, vorgenommen worden und/oder zukünftig werden. Ferner versichert der Verkäufer, dass im keine Ansprüche Dritter bekannt sind, die Rechte an der Domain bzw. dem Domainnamen herleiten bzw. zukünftig herleiten können. Eine über die Richtigkeit dieser Zusicherungen hinausgehende Gewährleistung für Rechtsmängel, die die Domain betreffen, ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

I. Von diesen Bedingungen abweichende oder diese Bedingungen ergänzende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980“ ist ausgeschlossen.

III. Erfüllungsort ist der Firmensitz von \_\_\_\_\_ Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist \_\_\_\_\_, sofern der Kunde „Unternehmer“ im Sinne des BGB ist. In allen anderen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

IV. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.